

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1833**

21 (13.3.1833)

Großherzoglich Badisches

Neuzeitliche = Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 21. Mittwoch den 13. März 1833.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 4421. Den Debit der Formulare für Pfandurkunden betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat im Einverständnis mit Großh. Justizministerium unter dem 8. Februar d. J. Nro. 1306. und 1307. beschlossen, die Impressen zu den Pfandurkunden dem Debit der Detailleurs zu entziehen, und die Central-Stempel-Verwaltung anzuweisen, daß sie solche Impressen ausschließlich den Amtsrevisoraten abgeben dürfe und nur lediglich zum Dienstgebrauch.

Indem man diese Anordnung zur genauen Beobachtung öffentlich verkündet, beauftragt man die Großh. Bezirks- und Oberämter, solche noch besonders den Stempeldetailleurs ihres Bezirks mit der Weisung zu eröffnen, daß sie die etwa noch vorräthigen Raubrief-Impressen bei der Controll-Stempel-Verwaltung sogleich gegen andere Impressen oder gestempeltes Papier umzutauschen haben.

Rastatt den 26. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vd. Stengel

Nro. 4421. Die Fertigung von Dienst- und Gemeindefiegeln betreffend.

In Gemäßheit höherer Verfügung, ist denen im Lande angesessenen Siegelstechern die Fertigung von Dienst- oder Gerichts- (Gemeinde) Siegeln ohne besondere Ermächtigung der öffentlichen Behörden untersagt worden.

Die Großh. Bezirks- und Oberämter, in deren Bezirk dergleichen angesessen, haben solche darauf zu verpflichten:

„daß sie (bei Vermeidung nachtrahender Strafe) keine inländische Dienst- oder Gemeindefiegel ohne eingeholte specielle Erlaubnis des vorgesetzten Amtes fertigen, und diejenige welche ihnen eine solche Arbeit zumuthen, der Polizeibehörde anzeigen wollen.“

Die Verpflichtungsurkunde ist hierher zu senden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieses Verbot auch auf ausländische Siegelstecher, die sich im Innland, auf Märkten u. aufhalten, Anwendung finde.

Rastatt den 26. Februar 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vd. Stengel.

Nro. 3616. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betreffend.

Durch die wiederholt vorgekommenen Beschwerden, daß die bereits bestehende Verordnung über das Ausweichen der auf Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerke u. keineswegs gehörig befolgt werde, sieht man sich veranlaßt, solche, wie nachfolgt zu erneuern, und sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern aufzutragen, dieselbe in die dortige Localblätter aufzunehmen, ihre Bekanntmachung bei den Gemeinden zu veranlassen und darauf zu wachen, daß die



Bürgermeisterämter für deren Vollziehung strenge sorgen, und die Dawiderhandelnden gebührend bestraft werden, so wie man auch die Großh. Gendarmerie zur Wachsamkeit über deren Befolgung requirit hat. Rastatt den 15. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd. t.

vdt. Müller.

V e r o r d n u n g.

- 1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er seine Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.
- 2) Es ist daher gänzlich verboten daß sich der Fuhrmann
  - a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
  - b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger
  - c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.
- 3) Das Fagen und Gallopiren, sowie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen und Bergabwärts ist verboten.
- 4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird. Ausserdem muß er, wenn er in Städten und Ortschaften still hält und sich von seinem Fuhrwerk entfernen will, zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.
- 5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, sofern anders die Beschaffenheit und Breite des Wegs solches gestattet.
- 6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbei gefahren werden kann.
- 7) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Ort so lange halten, bis solches vorbei gefahren ist. Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.
- 8) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen sein oder nicht.
- 9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere zurückkehren, oder auf den Stangen gehoben werden, um das schwerere vorbeizulassen.
- 10) Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:
  - a) Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,
  - b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
  - c) den mit Großh. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,
  - d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,
  - e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn gibt,
  - f) einem beladenen Güterwagen.
- 11) Ausser den ad a. und b. benannten Chaisen, müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen zur Hälfte rechts ausweichen.
- 12) Leere oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, sowie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.
- 13) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und dem Beschädigten vollkommenen Ersatz zu leisten. Ausserdem verfällt er in eins, den Umständen und Verhältnissen angemessene Strafe, wovon dem Denunzianten ein Drittel Müßgebühre zufällt.
- 14) Ebenso ist auch das Reiten und Fahren auf den Straßenfußwegen strenge verboten.



Nro. 5048: Die Ablieferung der Amtsrevisoratsporteln an die Jurisdictionsgefälle-Verwaltungen betreffend.

Das Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen und der Justiz unterm 19. v. M. Nro. 1869. folgendes verordnet:

„Durch die Verfügung vom 11. May 1832 Nro. 6286., die Einrichtung des Amtskassenwesens betreffend, wurde zugleich die Vorschrift ertheilt, daß die Ablieferung der Amtsrevisoratsporteln an die Jurisdictionsgefälle-Verwaltungen mit jener der Steuern von den Ortshebern geschehen solle, was jedoch, da die Steuerablieferung schon in den ersten Tagen eines jeden Monats erfolgen muß, nur dann geschehen kann, wenn den Ortshebern die Einzugsverzeichnisse über die Amtsrevisoratsporteln früher, als bisher geschehen, zugefertigt werden.

„Es wird daher im Einverständniß mit dem Großh. Finanz- und Justiz-Ministerium die bisherige Vorschrift, wornach die Amtsrevisoren ihre Sporteldiarien jeweils am Ende des Monats abzuschließen, und die Einzugsregister in den ersten acht Tagen des nächstfolgenden Monats den Ortshebern zuzustellen hatten, hiermit aufgehoben, und dagegen verordnet, daß diese Diarien, wie solche bereits auch mit den Verzeichnissen über die Immobilien-Accise geschieht, auf den 20. jeden Monats abgeschlossen, und die Auszüge für die Ortsheber denselben längstens zum 25. desselben Monats zugestellt werden sollen, damit diese die Sporteln so zeitlich noch erheben, um solche bei der nächsten Steuerabrechnung an die Jurisdictionsgefälle-Verwaltungen abliefern zu können.

Dieses wird hiemit zur pünktlichen Nachachtung von Seiten der Amtsrevisorate und Jurisdictionsgefälle-Verwaltungen öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 5. März 1833.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

### Bekanntmachungen.

Die Fürstl. Fürstenbergische Präsentation des Lokalkaplans Johann Baptist Schmid zu Hammersteinbach auf die erledigte Pfarrei Blomberg, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die hiedurch erledigte, beiläufig 360 fl. ertragende Lokalkaplanei Hammersteinbach, Amts Neustadt im Seekreis, haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch den freiwilligen Austritt des Schullehrers Anton Fießinger ist der kath. Schul- und Mesnerdienst zu Göggingen, Amts Mößkirch, mit einem jährlichen Ertrag von 105 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um denselben haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Der katholische Fittalschuldienst zu Rohmatt, (Pfarrei Hüg, Amts Schönau) ist dem Schullehrer Anton Wegel zu Altenstein übertragen worden. Hierdurch ist der Fittalschuldienst an dem letztgenannten Orte im nämlichen Amtsbezirk, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 228 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich bei der Regierung des Ober-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

### Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

#### Oberamt Durlach

(3) zu Wilferdingen an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Philipp Siebler und seiner Ehefrau Magdalena geb. Rinke, auf Donnerstag den 21. März d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiges Oberamtskanzlei. Aus dem



## Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Unterharmerbach an den Benedict Lehmann, auf Montag den 1. April d. J. Morg. 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. U. d.

## Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Steinhauer Michael Dfenmüller, auf Donnerstag den 28. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

## Bezirksamt Lörrach.

(3) zu Weil an den ledigen Bürgersohn Georg Friedrich Ruser, welcher die Erlaubniß erhalten hat, nach Nordamerika auszuwandern, auf Freitag den 25. März d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Bingen an die Frig Winterschen Eheleute und ihren Sohn Johannes Winter von da, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Dienstag den 2. April d. J. Morgens 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Lörrach an den hiesigen Bürger Johann Friedrich Roser und an seine Ehefrau geb. Barbara Roser, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Freitag den 29. März d. J. Morgens 8 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. U. d.

## Oberamt Kastatt.

(1) zu Kastatt an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Diurnisten Franz Detz von Durlach, auf Freitag den 29. März d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Bretten. [Schuldenliquidation.] Die Konrad Cramer'schen Eheleute von Menzingen mit ihren 9 Kindern, worunter 4 volljährige sich befinden, als: Christoph Bernhard, Georg Karl, Christiane und Katharina Elisabetha wollen nach Amerika auswandern. Wer etwas an dieselben zu fordern hat, wird aufgefordert, seine desfallsigen Ansprüche am 28. d. M. auf der Amtskanzlei Vormittags 8 Uhr anzumelden und richtig zu stellen, mit dem Anfügen, daß spätere Ansprüche keine Berücksichtigung mehr finden können, indem nach dem Liquidationstag und Berichtigung der angemeldeten Forderungen die Auswanderungsbevollmächtigung erteilt werden wird.

Bretten den 6. März 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Eppingen. [Schuldenliquidation.]

Zur Schuldenliquidation nachbenannter nach Amerika auswandernder Personen und zwar:

## Von Eppingen.

Der Schlosser Adam Schuler'schen Eheleute,  
„ Gutmacher Emanuel Kraß'schen Eheleute,  
des Georg Heinrich Frei, ledig,  
„ Karl Friedrich Willemann, ledig,  
der Eva Margaretha Heininger, ledig,  
„ Juliana Diefenbacher, ledig.

## Von Sulzfeld.

Der Christiane Friederike Laible, ledig,  
„ Katharina Christiana Laible, ledig.

## Von Ittlingen.

Der Adam Schuchmann'schen Eheleute haben wir Tagfahrt, auf Dienstag den 26. März Morgens früh 8 Uhr anberaumt, zu welchem Ende alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an dieselben zu machen haben, solche dahier anzumelden und gehörig zu liquidiren andernfalls aber zu gewärtigen haben, daß den Auswandernden ihr Vermögen verabsolot werden wird.

Eppingen den 6. März 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.]

Zur Schuldenliquidation des nach Amerika auswandernden Glasermeisters und Altvoigt Johann Ludwig Fischer von Linkenheim, seiner ledigen großjährigen Kinder 1ter Ehe, Christian, Elisabetha und Ludwig Fischer, sodann seiner 2. Ehefrau Christine geb. Roth von Liebolsheim und ihrer 3 gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder und der Johann Peter Hertl'schen Eheleute von Linkenheim, haben wir Tagfahrt auf Dienstag den 9. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Kanzlei anberaumt und laden hiezu ihre sämtlichen Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Berichtigung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben.

Karlsruhe den 7. März 1833.

Großh. Landamt.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.]

Zur Schuldenliquidation der nach Amerika auswandernden:

Gotlieb Herrmann'schen Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder.  
Georg Adam Nagel'schen Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder.  
Georg Adam Messerleschen Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder.  
Johann Adam Brechtel'schen Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder.  
Ate Georg Adam Nagel'schen Eheleute, ihres



volljährigen Sohnes Johann Adam und ihrer minderjährigen Tochter.

Schneider Alt Georg Adam Herrmannschen Eheleute, ihres volljährigen Sohnes Christoph Friedrich und ihrer minderjährigen Kinder.

Johann Christoph Malsch'schen Eheleute, ihrer volljährigen Tochter Philippine Auguste und ihrer minderjährigen Kinder.

Schneider Adam Friedrich Malsch'schen Eheleute, Friedrich Ludwig Nagelschen Eheleute und des ledigen Johann Adam Herrmann, sämtliche von Linkenheim und der

Johannes Knobloschen Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder von Ruheim,

haben wir Tagfahrt auf Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Kanzlei anberaumt und laden hiezu ihre sämtlichen Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben. Karlsruhe den 4. März 1833.

Großherzogl. Land-Amt.

(1) Rheinbischoffsheim. [Gläubigeraufruf.] Im November 1831. haben Handelsmann J. H. Dreyspring von hier und Gustav Sprenger von Emmendingen sich als Garanten des Borg- und Nachlassvergleichs, welchen der in Gant gerathene Kaufmann Jakob Sprenger dahier mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat, dargestellt. Gleichzeitig überdies der Gemeinshuldner sein liegenschaftliches u. Fahrnisvermögen sammt der Handlung eigenthümlich seinen Garanten, welche dieses Geschäft für ihre Rechnung und Gefahr, unter der Firma J. H. Dreyspring durch ihren Verwandten Louis Sprenger, der mit beschränkter Vollmacht versehen war, fortführen ließen. Sie haben sich nun nach dem Ablauf der verglichenen Zahlungsstermine mit Quittungen über Erfüllung ihrer Bürgschaftsverbindlichkeit auszuweisen, um Rückgabe ihrer Cautionen und um gerichtliche Aufforderung der etwaigen Gläubiger der Handlung gebeten, mit der Anzeige, daß solche unter ihrer Firma und für ihre Rechnung sich auflösen sollte. Demnach werden die Jakob Sprengerschen Borg- und Nachlassvergleichs-Gläubiger, so wie diejenigen der, unter der Firma J. H. Dreyspring, fortgesetzten Handlung hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die Garanten und resp. Handlungseigenthümer J. H. Dreyspring und Gustav Sprenger binnen 6 Wochen a dato unter Vorlage ihrer Beweisurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift dahier richtig

zu stellen, widrigenfalls die Garanten ihrer Haftungsverbindlichkeit für den Vollzug des Jakob Sprengerschen Nachlassvergleichs unter Rückgabe ihrer Cautionsurkunden für entbunden erklärt werden sollen, und nachgebracht werdenden Forderungen an die alsdann aufgelöste Handlung J. H. Dreyspring nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Rheinbischoffsheim den 7. März 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Aufforderung.] In verfloßnem Jahr starb auf dem Erbbeerhof, zur Gemeinde Gondelsheim gehörig, der ledige Menonite Christian Heer, Sohn des Philipp Heer, gewesenen Schutzbürgers zu Grumbach. Er hinterließ ein reines Vermögen von 269 fl. 3 kr. Die etwa noch vorhandenen unbekanntenen Erben desselben, so wie dessen etwaige Gläubiger werden aufgefordert binnen 6 Wochen ihre Ansprüche an diese Verlassenschaft dahier anzumelden und richtig zu stellen mit dem Anfügen, daß nach Verfluß dieses Termins das sämtliche Vermögen an die bereits bekannten Intestaterben verabsolot werden wird.

Bretten den 15. März 1833.

Großh. Bezirksamt.

### Mundtödt. Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtödt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. U. d.

Landamt Karlsruhe.

(1) von Kuppurr dem Bürger und ehemaligen Stallbedienten Heinrich Schnäbele, welchem Michael Braun von da als Beistand beigegeben ist. Aus dem

Oberamt Forzheim

(1) von Tiefenbronn dem Wittwer Joseph Leicht, welchem der dasige Bürger Johannes Gnam als Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Bezirksamt Willingen.

(2) von Dürheim dem wegen leichtsinnigen und verschwenderischen Lebenswandel mundtödt erklärten Andreas Baumann, für welchen Andreas Hietz als Beistand bestellt ist.

(2) Gernsbach. [Bekanntmachung.] Dem Handelsmann Alois Haß in Forbach wurde wegen Gemüthskrankheit ein Beistand nach Maß



gabe des L. N. S. 499. in der Person des Philipp Karher von Forbach begeben, ohne dessen Bewirkung ersterer weder Rechten noch Vergleichliche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifbare Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangschine geben und Güter veräußern oder verpfänden darf; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Gernsbach den 18. Februar 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die durch Verfügung des Großh. Oberhofmarschallamts vom 8. November 1832 ausgesprochene Entmündigung der Wittve des Hoflaquai Karl Ernst Kieffer, Christine geb. Engler wird wieder aufgehoben. Karlsruhe den 6. März 1833.  
Großh. Stadamt.

(1) Neuenbürg. [Verschwender.] Baltas Schmidt, Bauer von Feldrennach, ist schon unterm 4 Juli 1828 für mündtobt erklärt worden. Durch andere Vorfälle sieht man sich veranlaßt, dies wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Jedermann zu warnen, sich mit Schmidt ohne Einwilligung des aufgestellten Pflegers, Ludwig Bohlinger von Feldrennach in irgend einen Vertrag einzulassen, oder ihm etwas zu borgen. Neuenbürg den 23. Februar 1833.  
Königl. Oberamtsgericht.

### Erboordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

#### Bezirksamt Bühl.

(1) von Ottersweier die ledige Franziska Breitweiser, welche sich schon vor etwa 30 Jahren von Hause entfernt und von ihrem Aufenthalte bisher keine Nachricht gegeben hat, deren angefallenes Vermögen in 326 fl. 57 kr. besteht. U. d.

#### Stadtamt Mannheim.

(1) von Mannheim der Ludwig Joseph Müller, Sohn des dahier verlebten Leitschneiders Müller, welcher sich im Jahre 1793 in die Fremde begeben, und bisher von seinem Aufenthalte oder Schicksale keine Nachricht gegeben hat, dessen Vermögen in 199 fl. 47 kr. besteht. U. d.

#### Bezirksamt Triberg.

(3) von Schönwald der Fabian Sebastian Märl, welcher sich im Jahre 1808 in die Fremde begeben und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, dessen angefallenes Vermögen in 1800 fl. besteht. Aus dem

#### Bezirksamt Willingen.

(1) von Neudingen der 47 Jahre alte Hutmachergefell Johann Baptist Noberer, welcher seit 18 Jahren abwesend ist und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 357 fl. 26 kr. besteht.

(1) Bühl. [Verschollenheitsklärung.] Da auf die öffentliche Aufforderung vom 28. November 1827 weder der vorgeladene Heinrich Breiweiser von Ottersweier, noch desselben Erben sich zur Empfangnahme seines Vermögens gemeldet haben, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt und das zurückgelassene Vermögen den nächsten bekannten Auerwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Bühl den 23. Februar 1833.

#### Großh. Bezirksamt.

(1) Durlach. [Verschollenheitsklärung.] Da die vor 77 Jahren geborne Christina Ukele, Jakob Kühleweins Ehefrau von Langensteinbach, welche im Jahr 1803 nach Polen auswanderte, auf die öffentliche Vorladung vom 11. Febr. v. J. weder in Person noch durch Bevollmächtigten und eben so wenig deren etwaigen hier unbekanntem Leibeserben sich gemeldet haben, so wird dieselbe nunmehr für verschollen erklärt und ihr hier liegendes Vermögen den hier bekannten nächsten Verwandten in der Seitenlinie in fürsorglichen Besitz ausgeliefert.

Durlach den 4. März 1833.

#### Großherzogl. Oberamt.

(1) Hüfingen. [Verschollenheitsklärung.] Nachdem sich der ledige nun 63 Jahre alte Anton Schalk von Hondingen auf die unterm 17. Jänner v. J. No. 658. erlassene Vorladung nicht sifirte, auch sonst sich nicht gemeldet hat, so wird nunmehr derselbe für verschollen erklärt und dessen nächste Auerwandte werden in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Caution gesetzt. Hüfingen den 6. Februar 1833.  
Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Verschollenheitsklärung.] Da Handelsmann Wuhjäger von hier, welche



nach diefeitigem Befchluß No. 14261. vom 7. November 1831 öffentlich vorgeladen wurde, in-  
zwischen keine Nachrichten mehr von fich gegeben  
hat, fo wird derselbe auf Antrag der Erben hier-  
mit für verfhollen erklärt und sollen die nächften  
Verwandten gegen Caution in fürforglichen Befitz  
feines Vermögens gefetzt werden.

Karlsruhe den 26. Februar 1833.  
Großh. Stadtm.

**Ausgetretener Vorladungen.**

(1) Karlsruhe. [Vorladung.] Bei der  
am 12. v. M. stattgehabten Rekrutenaushebung,  
war fich der Conscriptionspflichtige Karl Friedrich  
Mößinger von hier nicht eingefunden. Der-  
felbe wird daher aufgefordert, fich binnen 8 Wo-  
chen dahier zu stellen und über fein bisheriges Aus-  
bleiben zu verantworten, widrigenfalls nach den  
Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden soll.

Karlsruhe den 6. März 1833.  
Großh. Stadtm.

(1) Rheinbischoffsheim. [Vorladung.]  
Philipp Klotter aus Freiffett, Soldat bei dem  
Carabienier-Bataillon des Großh. Leibinfanteriere-  
giments, ist schon vor einem Jahr desertirt und  
wird nunmehr aufgefordert, sich binnen 6 Wochen  
entweder bei seinem Bataillonscommando oder bei  
dem Großh. Bezirksamte dahier zu stellen und  
feinen unerlaubten Austritt zu verantworten, an-  
sonst er der Desertion schuldig erkannt, in die ge-  
seßliche Geldbuse verfällt und seines Gemeindebür-  
gerrechts für verlustig erklärt, seine persönliche Be-  
strafung aber auf sein Betreten vorbehalten wer-  
den soll. Rheinbischoffsheim den 5. März 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Triberg. [Vorladung.] In Sachen  
des Johann Georg Feiertag zu Niederwasser,  
Klägers, gegen den ledigen Mathä Rombach  
von Neutirch, Beklagten, Entschädigungsforderung  
betreffend, wegen dem durch Refraction verur-  
sachten Eintritt zum Großh. Militär und Einstellung  
eines Mannes per 411 fl. betreffend wird der be-  
klagte Mathä Rombach, da dessen Aufenthalt un-  
bekannt ist, aufgefordert, binnen 6 Wochen auf  
die erhobene Klage um so gewisser zu antworten  
und seine allenfallsigen Einwendungen, bei dem  
unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich  
vorzutragen, als sonst der thatsächliche Vortrag  
der Klage für eingestanden anzusehen und der Be-  
klagte mit seinen allenfallsigen Einreden ausgeschlos-  
sen werden würde.

Triberg den 7. März 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Fahndung und Signa-  
lement.] Sabine Herrmann von Niederbühl,  
deren Signalement unten folgt, ist eines an ihrer  
Dienstferehschaft dahier begangenen Betrugs im  
höchsten Grad verdächtig. Da sich dieselbe durch  
die Flucht der Untersuchung entzogen hat, so ersu-  
chen wir sämtliche Polizeibehörden auf die Sa-  
bine Herrmann zu fahnden und sie im Betretungs-  
fall anher abzuliefern.

Karlsruhe den 4. März 1833.  
Großh. Stadtm.

Signalement.  
Alter 28 Jahre, Statur mittel, Gesicht  
oval, Gesichtsfarbe gesund, Haare schwarz, Stirne  
gewölbt, Augenbraunen schwarz, Augen braun,  
Nase breit, Kinn rund, Zähne gut, besondere  
Kennzeichen: Blatternarben.

(2) Lahr. [Diebstahl.] In der Nacht vom  
23. auf den 24. Februar d. J. wurden dem Bür-  
ger und Hechelmacher Franz Michael Keller von  
Schutterthal, mittelst Einsteigens aus dessen Küche  
84 fl halbgeäucherter Speck und ein 5 Pfund schwerer  
Vorderschinken entwendet. Diesen Diebstahl  
bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen  
Kenntniß.

Lahr den 2. Februar 1833.  
Großherzogl. Oberamt.

(1) Triberg. [Bekanntmachung.] Bei  
dem dahier in Untersuchung stehenden Johann  
Geiger von Unterkirnach, Amtes Billingen wurde

1) Eine silberne Sacluhr von mittlerer Größe  
und halbflacher Form.

2) Ein Regenschirm mit rothem Baumwoll-  
tentuch, am Ende mit weißrothen Streifen mit ei-  
nem fischbeinernen Gestell mit einem schwarz höl-  
zernen Stabe und an dem Handgriff mit einem  
Schlangenkopf, bei der Arretirung vorgefunden.  
Da derselbe sich über den redlichen Erwerb dieser  
Gegenstände nicht ausweisen kann und solche wahr-  
scheinlich gestohlen hat, der Eigenthümer aber bis-  
her nicht ausgemittelt werden konnte, so werden  
diejenigen, welchen diese Gegenstände entwendet  
worden sind, aufgefordert unverzüglich ihrem Amte  
die Anzeige zu machen, damit diese Stelle die An-  
zeige anher mittheilt. Zugleich wird bemerkt daß  
diese Gegenstände wahrscheinlich in dem Zeitraume



vom September bis 14. December v. J. entwen-  
det worden sind.

Triberg den 4. März 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Landesverweisung.] Der  
hierunter näher beschriebene Gottlieb Christian  
Stelmacher von Eichelberg, Königl. Würtem-  
bergl. Oberamts Schorndorf, welcher wegen wi-  
derholten 3. Diebstahls zu einer 7jährigen schweren  
Zuchthausstrafe verurtheilt war, hat diese Strafe  
heute erstanden und wird in Gemäßheit des hohen  
hofgerichtlichen Urtheils vom 31. Januar 1826  
der dießseitigen Landen verwiesen.

S i g n a l e m e n t.  
Derfelbe ist ein Bäder von Profession, 47  
Jahr alt, 5' 1" groß, untersehter Statur, hat  
braune mit etwas grau untermischte Haare, blonde  
Augenbraunen, graue Augen, länglicht blaßes  
Gesicht, niedere Stirne, kleine Nase, mittleren  
Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn und einen  
kurzen Hals.  
Mannheim den 10. März 1833.  
Großh. Zuchthausverwaltung.

(1) Gengenbach. [Straferkenntniß.] Der  
im Anzeigblatt vom Jahr 1832 No. 19 als  
Deserteur ausgeschriebene Joseph Bürger von  
Zell am Hammersbach welcher sich auf die die-  
seitige Aufforderung vom 29. Februar 1832 nicht  
gestellt hat, wird der Desertion für schuldig er-  
klärt, und vorbehaltlich der persönlichen Bestra-  
fung im Betretungsfall in die gesetzliche Geldbuse  
von 1200 fl. verfällt, welche Strafe auf den verei-  
nigten Vermögensanfall nach den gesetzlichen  
Bestimmungen von ihm erhoben werden soll  
Gengenbach den 31. Jänner 1833.  
Großh. Bezirksamt.

(2) Bühl. [Unterpandsbüchererneuerung.]  
Die Unterpandsbücher der Gemeinden Oberwasser  
und Unzhurst mit Dreihurst müssen erneuert wer-  
den. Alle diejenigen, welche aus irgend einem  
Grunde auf die Liegenschaften der Gemarkungen  
beider Gemeinden Pfandrechte zu haben glauben,  
werden daher aufgefordert, ihre hierüber besitzenden  
Urkunden entweder in Ur- oder beglaubigter Ab-  
schrift, und zwar für Unzhurst am 9. und 10. und  
für Oberwasser am 11. des künftigen Monats

April der Renovationscommission in dem Rößels-  
wirthshause zu Unzhurst um so gewisser vorzule-  
gen und ihre Pfandrechte geltend zu machen, als  
sonst die in den alten Pandbüchern enthaltenen  
Einträge zwar zu Gunsten der Gläubiger unver-  
ändert in die neuen Pandbücher übertragen wer-  
den, die nicht erscheinenden Unterpandsgläubiger  
aber die aus der unterlassenen Anmeldung ent-  
springenden Nachteile sich selbst beizumessen ha-  
ben. Bühl den 7. März 1833.  
Großh. Bezirksamt.

K a u f = A n t r ä g e.  
(1) Bruchsal. [Haus- und Güterversteige-  
rung.] Donnerstag den 28. März Abends 7 Uhr  
werden im Wirthshaus zum Wolf dahier, auf  
oberamtliche Anordnung dem Simon Bauer da-  
hier, nachbeschriebene Liegenschaften zu Eigenthum  
versteigert, als:

1) 16 Ruthen 75 Schuh Haus mit Neben-  
und Hintergebäuden in der Heidelsheimer Vorstadt,  
neben Georg Adam Ihle und Joseph Vogel;  
2) 1 Wehl. 29. Rth. Garten beim Haus;  
3) 3 Wehl. 6 Rth. Wingerl im Berg, ein-  
seits Martin Henslers Wittwe, anderseits Mar-  
tin Wahls Wittwe; was mit dem Anfügen be-  
kannt gemacht wird, daß der endgültige Zuschlag  
erfolgt, wenn der Schätzungspreis und darüber  
erlöset wird.  
Bruchsal den 6. März 1833.  
Bürgermeisteramt.

(3) Emmendingen und Rühlingsber-  
gen. [Waldverkauf.] Die auf dem Ihringer  
Bann liegende Forstdomäne Längthal, enthaltend  
235 Morgen Holzleeren Waldboden, wird Mon-  
tag und Dienstag den 1. und 2. April 1833, je-  
desmal Morgens 9 Uhr anfangend, auf dem Plake  
selbst, in 130 Abtheilungen von 1 bis 10 Mor-  
gen zu Eigenthum öffentlich versteigert. Dieser  
Waldboden eignet sich zum Theil auch zu Acker  
und Rebland. Die Bedingungen, welche beim  
Verkauf gestellt werden, so wie der Abtheilungs-  
plan, können bei Revierförster von Seldeneck  
in Ihringen vorläufig eingesehen werden.  
Emmendingen und Rühlingsbergen den 28.  
Februar 1833.  
Großherzogl. Forstamt und Forstverrechnung.

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)